

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herr Blechschmidt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1115/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung B-Plan MAR 414; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Abweichungen mit welcher Begründung wurden im nachgefragten B-Planbereich nach § 31 BauGB beantragt und genehmigt (bitte Einzelaufstellung unter Beachtung DSGVO)?**

In dem genannten B-Plan-Gebiet wurden Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB zugelassen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Allerdings wird für derartige Fälle keine gesonderte Statistik geführt, sodass diesbezüglich auch keine Einzelaufstellung erfolgen kann.

- 2. Mit welcher Begründung wird der Stadtrat am Verfahren nach § 31 BauGB nicht beteiligt, obwohl dieser für die Bauleitplanung zuständig ist und Abweichungen nach § 31 BauGB den Planungswillen und die - Planungsziele des Stadtrates abändern?**

Im § 31 BauGB sind die rechtlichen Voraussetzungen definiert, nach denen von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden kann. Der Befreiung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind vom Gesetzgeber grundsätzliche Schranken gesetzt. Befreiungen sind nur dann zulässig, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Damit ist gewährleistet, dass die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planungskonzeption der Gemeinde auch im Wege von Befreiungen gesichert bleibt. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind in Abgrenzung zur Befreiung bereits ohnehin nach Art und Umfang im Bebauungsplan festgesetzt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Wie wird begründet, dass im nachbefragten B-Planbereich Garagen und Carports als Abweichung vom B-Plan nach § 31 BauGB genehmigt werden, die Überdachung einer bereits genehmigten Außenterrasse jedoch nicht?

Die Frage kann leider nicht beantwortet werden, da ein konkreter vergleichbarer Streitfall z.Z. bei der Stadtverwaltung anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein